

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Familienverein Arbon» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arbon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist es, Kindern, Eltern, Verwandten und Betreuungspersonen von Kindern, insbesondere im Vorschulalter einen Ort der Begegnung anzubieten. Der Verein soll ein Ort sein, wo man sich informell mit anderen austauschen kann, Rat, Informationen und Anregungen holen kann.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für Aktivmitglieder und Passivmitglieder können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.

Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Ausfüllen des online-Formulars oder durch schriftliche Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

5. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung fällig.

Im Falle eines Beitritts vor dem 30. Juni ist der Jahresbeitrag für das volle Vereinsjahr zu entrichten. Im Falle eines Beitritts ab dem 1. Juli ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Schädigung der Interessen und Bestrebungen des Vereins oder wegen Verstoss gegen die Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind jeweils bis spätestens Ende Jahr schriftlich an den Vorstand zu richten.

In begründeten Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erlaubt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts (Entlastung des Vorstandes)
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung zu traktandierten Anträgen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selber.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsführung und für alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten anderen Organen übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem absoluten Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 50 Prozent aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

15. Inkrafttreten

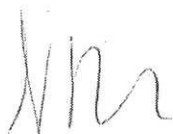
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. September 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

16. Statutenänderungen

Die letzte Statutenänderung erfolgte am 8. Januar 2023

Arbon, 8. Januar 2023

Die Präsidentin:



Nora Stahr

Die Protokollführerin:



Ariane Keller